

Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Ilmenau vom 15. August 2024

Aufgrund des § 34 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277ff, 288), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 15. August 2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Stadtrates

- (1) Die Einberufung des Stadtrates und der sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen erfolgt in schriftlich-elektronischer Form durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern des Stadtrates schriftlich-elektronisch bereitzustellen.
- (2) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. In diesem Fall werden die für die Beratung erforderlichen Unterlagen der Einladung beigelegt. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Bei Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der öffentlich zugängliche Raum, in den Bild und Ton der Sitzung unverzüglich zur Beratung und Beschlussfassung übertragen werden, zu benennen. Den nach § 35 Abs. 2 Satz 1 ThürKO zu ladenden Personen sind die für eine Sitzung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderlichen Zugangsdaten rechtzeitig mitzuteilen. Für den Antrag auf Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO, die Stimmabgabe gem. § 36a Abs. 2 S. 3 ThürKO und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates sowie an Umlaufverfahren gem. § 36a Abs. 2 ThürKO und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zur gesetzlichen Höchstgrenze im Einzelfall verhängen. Der Ältestenrat schlägt dem Stadtrat die Höhe des Ordnungsgeldes vor.

- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung oder einem Umlaufverfahren gem. § 36a Abs. 2 ThürKO nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden über das Stadtratsbüro unter Angabe der Gründe möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Stadtratsmitglied persönlich eintragen muss.
- (4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 Euro verhängen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Beschließt der Stadtrat den Ausschluss der Öffentlichkeit, dürfen nur Stadtratsmitglieder, die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die Beigeordneten, die Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. die Ortsteilbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister benannte Bedienstete der Stadtverwaltung im Sitzungssaal verbleiben. Über die Teilnahme weiterer Personen beschließt der Stadtrat.
- (3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere auszuschließen bei der Beratung von
 - a) Personalangelegenheiten (mit Ausnahme von Wahlen);
 - b) Grundstücksgeschäften, die der Vertraulichkeit bedürfen;
 - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieterinnen bzw. der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden;
 - d) Verträgen, Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
 - e) vertraulichen Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis);
 - f) vertraulichen Sozialangelegenheiten.
- (4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (5) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen durch Dritte sind nur mit einstimmiger Zustimmung des Stadtrates zulässig. Die Zustimmung gilt als erteilt für Fotoaufnahmen, wenn sie durch Journalistinnen bzw. Journalisten vom Presseplatz aus erfolgen.

- (6) Bei öffentlichen Sitzungen gem. § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist die Öffentlichkeit zu gewährleisten, indem Bild und Ton der Sitzung ohne zeitliche Verzögerung in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum übertragen werden.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest, legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bereitet die Sitzung vor.
- (2) Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich beantragt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Antrag ist bis spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister einzureichen und bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe eines konkreten Beschlussvorschlages ausreichend zu begründen.
- (3) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändern und verwandte Tagesordnungspunkte verbinden. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt. Die Erweiterung der Tagesordnung ist nur nach § 35 Abs. 5 ThürKO möglich.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt die bzw. der Vorsitzende fest, ob sämtliche Stadtratsmitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt oder liegt offensichtlich Beschlussunfähigkeit vor, so hat der Stadtratsvorsitz diese zu überprüfen. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so muss die Sitzung bis zu dreißig Minuten unterbrechen oder geschlossen werden.

§ 6

Persönliche Beteiligung

- (1) Muss ein Stadtratsmitglied oder die hauptamtliche Bürgermeisterin bzw. der hauptamtliche Bürgermeister als Vertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat die betreffende Person dies vor Eintritt in die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat mitzuteilen und zu begründen.

- (2) Besteht ein Mitwirkungsverbot nach § 38 ThürKO, hat das betroffene Mitglied des Stadtrates gemäß § 6 Abs. 1 bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (3) Wird zu einem Tagesordnungspunkt ein Antrag auf Nichtteilnahme nach § 38 ThürKO gestellt, so ist dem betroffenen Mitglied des Stadtrates vor der Entscheidung gemäß § 38 Abs. 3 ThürKO Gelegenheit zu einer persönlichen Stellungnahme zu geben.

§ 7 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die von der Oberbürgermeisterin bzw. von dem Oberbürgermeister, einer Fraktion, einem Ausschuss, einem Stadtratsmitglied oder einer Ortsteilbürgermeisterin bzw. einem Ortsteilbürgermeister die Belange seines Ortsteiles betreffend zur Beratung und Beschlussfassung über den Hauptausschuss an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen ohne Beschlussvorschlag.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann bestimmen, dass für sie bzw. ihn die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die ehrenamtlichen Beigeordneten oder Bedienstete der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutern. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.
- (3) Vorlagen können jederzeit von der einreichenden Person zurückgezogen werden.
- (4) Vorlagen müssen grundsätzlich in den jeweils zuständigen Fachausschüssen vorberaten werden. Der Geschäftsgang für Sitzungsvorlagen ist von der Oberbürgermeisterin bzw. von dem Oberbürgermeister zu regeln.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Antragsberechtigt sind die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, eine Fraktion, ein Ausschuss und jedes Stadtratsmitglied sowie jede Ortsteilbürgermeisterin bzw. jeder Ortsteilbürgermeister in Belangen seines Ortsteiles. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von der beantragenden Person vorgetragen und begründet werden sowie einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Sachanträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von derselben Person frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings früher zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben. Die Entscheidung darüber trifft der Stadtrat.

- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Stadtrat wieder von der Tagesordnung abzusetzen.
- (4) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Abstimmung über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform, muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Die Begründung bedarf nicht der Schriftform.
- (5) Anträge können jederzeit von der einreichenden Person zurückgezogen werden.
- (6) Während eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind Änderungsanträge unzulässig.

§ 9 Fragestunde

- (1) Eine Fragestunde findet in allen Stadtratssitzungen statt. Die Fragestunde soll längstens dreißig Minuten dauern. Für jede Frage und die dazugehörige Antwort sollen insgesamt nicht mehr als fünf Minuten in Anspruch genommen werden. Frageberechtigt ist jedes Stadtratsmitglied.
- (2) Anfragen über Angelegenheiten der Stadt, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Berechnungsfrist nicht mitgerechnet.
- (3) Anfragen können in öffentlicher Sitzung nur zu Themen gestellt werden, die allgemein in öffentlicher Sitzung behandelt werden. Andere Anfragen sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (5) Anfragen werden von der Oberbürgermeisterin bzw. von dem Oberbürgermeister, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, den ehrenamtlichen Beigeordneten oder von Bediensteten der Stadtverwaltung beantwortet. Ist das nicht möglich, so hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister dem Fragestellenden innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt. Eine Zusatzfrage durch Stadtratsmitglieder ist möglich.
- (6) Jedes Stadtratsmitglied kann eine Anfrage auch erst in der Sitzung stellen. Sie soll in der Sitzung gemeinsam mit den Fragen des Abs. 2 beantwortet werden, wenn die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister sich hierzu in der Lage sieht.

§ 10 Sitzungsverlauf

- (1) Das als Vorsitzende bzw. Vorsitzender vom Stadtrat gewählte Stadtratsmitglied (Stadtratsvorsitz) leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist dieses verhindert, führt den Vorsitz die gewählte Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, führt den Vorsitz die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder deren Stellvertretung. Der Stadtratsvorsitz sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Die Redenden dürfen nur zu den zur Behandlung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Stadtratsvorsitz über die Reihenfolge. Dem Antragstellenden ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll die erste Wortmeldung einer Fraktion oder eines Ausschusses insgesamt nicht länger als fünf Minuten, jede weitere aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als drei Minuten dauern. Der Stadtratsvorsitz kann für die Beratung von einzelnen Gegenständen der Tagesordnung die Festsetzung einer anderen Redezeit empfehlen. Überschreiten Redende die ihnen zustehende Redezeit, so kann ihnen nach zweimaliger Mahnung das Wort entzogen werden. Für Haushaltsdebatten hat jede Fraktion zunächst eine Redezeit von dreißig Minuten für grundsätzliche Ausführungen. Jede bzw. jeder darf zu einem Verhandlungsgegenstand maximal zweimal das Wort ergreifen. Die Begründung zu Anträgen zählt dabei nicht mit.
Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann jederzeit, die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder die ehrenamtlichen Beigeordneten jeweils zu ihrem bzw. seinem Geschäftsbereich das Wort verlangen.
- (4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die redende Person zu stellen (Signalisierung durch Erheben vom Platz). Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung der Redenden kann der Stadtratsvorsitz bis zu drei Zwischenfragen zulassen oder ablehnen.
- (5) Zuhörende dürfen sich an der Beratung nicht beteiligen. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat. Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister haben in der Sitzung eine beratende Stimme bei Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (6) Auf Verlangen einer Fraktion oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters ist die Sitzung zur Beratung von in der Sitzung eingebrachten Tischvorlagen oder Änderungsanträgen einmalig für die Dauer von zehn Minuten zu unterbrechen. Der Stadtratsvorsitz kann auf Antrag eine längere Unterbrechung beschließen, diese soll zwanzig Minuten nicht überschreiten.
- (7) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person während der laufenden Stadtratssitzung kann jedes Mitglied des Stadtrates eine persönliche Erklärung außerhalb der Reihenfolge abgeben. Die persönliche Erklärung muss sich auf Ereignisse innerhalb des Stadtrates beziehen. Eine Beratung findet nicht statt. Die Redezeit beträgt maximal drei Minuten.

**§ 11
Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
- a) Änderung der Geschäftsordnung
 - b) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt
 - c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - d) Schließung der Sitzung
 - e) Unterbrechung der Sitzung
 - f) Vertagung
 - g) Verweisung an einen Ausschuss
 - h) Schluss der Aussprache
 - i) Schluss der Redeliste
 - j) Begrenzung der Zahl der Redenden
 - k) Begrenzung der Dauer der Redezeit
 - l) Begrenzung der Aussprache
 - m) zur Sache

Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung.

- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Stadtratsvorsitz das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einer redenden Person zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll den Redenden das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt drei Minuten. Bei Bedarf ist vor der Abstimmung eine Wortmeldung für und eine Wortmeldung gegen den Antrag zu hören.
- (3) Beschließt der Stadtrat, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Redeliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Stadtratsvorsitz hat vor der Abstimmung die Namen der Redenden aus der Redeliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, anderenfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.
- (5) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die ehrenamtlichen Beigeordneten oder Bedienstete der Stadtverwaltung sind auf Verlangen vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag nochmals zu hören.
- (6) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

§ 12 Schluss der Aussprache

Die Aussprache ist beendet, wenn die Redeliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Stadtratsvorsitz die Aussprache für geschlossen erklärt oder der Stadtrat einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

§ 13 Verletzung der Ordnung

- (1) Während der Sitzungen sind alle störenden Tätigkeiten untersagt. Der Rufton von Handys ist auszuschalten. Ausnahmen bestehen für Einsätze der Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinisches Fachpersonal u. ä.
- (2) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Stadtratsvorsitz ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (3) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Stadtratsvorsitz zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung zu rufen“ ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (4) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Stadtratsvorsitz der redenden Person das Wort entziehen. Wem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (5) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann das betreffende Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Werden die Sitzungen durch Zuhörende gestört, kann der Stadtratsvorsitz diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (7) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Stadtratsvorsitz die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn und Ende einer Sitzung sowie die Dauer von Unterbrechungen

- b) den Namen der Sitzungsleitung
 - c) die Namen der anwesenden Mitglieder des Stadtrates mit Vermerken über ihre zeitweilige Abwesenheit
 - d) die Namen der abwesenden Mitglieder des Stadtrates mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen
 - e) die Namen der anwesenden Bediensteten der Stadtverwaltung
 - f) die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und über die Beschlussfähigkeit
 - g) die Namen der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder des Stadtrates
 - h) die Angabe, ob öffentlich oder nichtöffentlich beraten und beschlossen wurde
 - i) die einzelnen Tagesordnungspunkte in der beschlossenen Reihenfolge
 - j) die gestellten Anträge
 - k) die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
 - l) Ordnungsmaßnahmen
 - m) eine kurze Zusammenfassung der Anfragen und Feststellung, welche beantwortet wurden
 - n) die gemachten Mitteilungen
- (2) Die Niederschrift wird von einem von der Oberbürgermeisterin bzw. von dem Oberbürgermeister bestimmten schriftführenden Person, welche nicht Mitglied des Stadtrates sein muss, angefertigt.
- (3) Werden von Redenden Schriftsätze verlesen, so sollen sie der schriftführenden Person im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Niederschrift ist vom Stadtratsvorsitz und von der schriftführenden Person zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.
- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates werden seine Ausführungen wörtlich in die Niederschrift übernommen. Der Antrag ist vor Beginn der Ausführungen zu stellen.
- (6) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, den ehrenamtlichen Beigeordneten und den Mitgliedern des Stadtrates elektronisch bereit zu stellen.
- (7) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO ist die Erstellung einer Niederschrift nicht erforderlich.

**§ 15
Abstimmungen, Wahlen**

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Ausnahmen beschließt der Stadtrat.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehendere ist, so entscheidet darüber der Stadtratsvorsitz.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Stadtratsvorsitz stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, sodass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten, wenn es der Stadtratsvorsitz zur eindeutigen Feststellung der Mehrheit für erforderlich hält, die gesetzlichen Bestimmungen oder ein Mitglied des Stadtrates es verlangen.
- (5) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO in den dort festgelegten Verfahren in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.
- (7) Der Stadtratsvorsitz stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (8) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (9) Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens sieben Mitgliedern des Stadtrates muss namentliche Abstimmung erfolgen. Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt werden. Die Abstimmung jedes Mitgliedes wird in der Niederschrift festgehalten.
- (10) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen, das vorher bestimmt wurde, ausgezählt, die das Ergebnis der bzw. dem Vorsitzenden mitteilen.
- (11) In Sitzungen nach § 36a Abs. 1 ThürKO und Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO dürfen Wahlen und andere geheime Abstimmungen im Sinne von § 39 ThürKO nicht durchgeführt werden.

§ 16 Fraktionen

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Eine Fraktion besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Bildung und die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitz schriftlich anzuzeigen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister unterrichtet darüber in der nächsten Sitzung den Stadtrat.

§ 17 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 - 15 ThürKO genannten Angelegenheiten zuständig.
- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 - a) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen und Grundstücken, die einen Wert von 15.000,00 Euro übersteigen bzw. deren Wert nicht auf dem amtlichen Bodenrichtwert oder einem vorher für ein Erschließungsgebiet einheitlich festgelegten Verkaufspreis beruht,
 - b) Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden und Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 18 Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet folgende ständige Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss,
bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und sieben weiteren Stadtratsmitgliedern
 - Bau- und Vergabeausschuss,
bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und sieben weiteren Stadtratsmitgliedern
 - Wirtschafts- und Tourismusausschuss
bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern

- Umwelt- und Verkehrsausschuss
bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern
 - Kultur- und Sportausschuss,
bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und fünf weiteren Stadtratsmitgliedern
 - Sozial- und Gleichstellungsausschuss,
bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und fünf weiteren Stadtratsmitgliedern
 - Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und fünf weiteren Stadtratsmitgliedern
 - Umlegungsausschuss,
bestehend aus fünf Mitgliedern (und fünf Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern), von denen zwei Mitglieder (und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter) Mitglieder des Stadtrates Ilmenau sind
- (2) In den Bau- und Vergabeausschuss, den Wirtschafts- und Tourismusausschuss, den Umwelt- und Verkehrsausschuss, den Kultur- und Sportausschuss und den Sozial- und Gleichstellungsausschuss können sachkundige Personen aus der Bürgerschaft nach Bestätigung durch den Stadtrat berufen werden. Die Fraktionen können dabei jeweils eine sachkundige Person pro Ausschuss zur Berufung vorschlagen.
- (3) Die sachkundigen Personen nach Abs. 2 sind vom Ausschussvorsitz vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ausnahmslos zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Sitzungen des Stadtrates vor, koordiniert die Arbeit der Ausschüsse, bereitet die Haushaltssatzung vor und bearbeitet Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens. Er beschließt über folgende Angelegenheiten:
- a) Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen
über 50.000,00 Euro netto bis 250.000,00 Euro netto, außer im Baubereich
 - b) Nachträge zu Aufträgen, Lieferungen und Leistungen nach Buchstabe a soweit diese nicht gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe e der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau in den Zuständigkeitsbereich der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters fallen
 - c) Erteilung von Zuschüssen ab 2.500,00 Euro
 - d) Stundung von städtischen Forderungen
über 100.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro,
bei Stundungen über eine Dauer von mehr als sechs Monaten
bereits ab 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro
 - e) Niederschlagung von städtischen Forderungen
über 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro

- f) Erlass von städtischen Forderungen über 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro
- g) Abschluss von Vergleichen mit einer Belastung von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro
- h) Führung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung
- i) Ausübung des Vorkaufsrechtes
- j) Personalentscheidungen nach § 29 Abs. 3 Satz 3 ThürKO

Ergibt sich bei der Abstimmung Stimmgleichheit, entscheidet der Stadtrat.

- (5) Der Bau- und Vergabeausschuss ist zuständig für alle Bau- und Grundstücksangelegenheiten der Stadt. Er beschließt über die
 - a Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Baubereich über 50.000,00 Euro netto bis 1.000.000,00 Euro netto
 - b) Nachträge zu Aufträgen, Lieferungen und Leistungen nach Buchstabe a soweit diese nicht gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe e der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau in den Zuständigkeitsbereich der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters fallen

Ergibt sich bei der Abstimmung Stimmgleichheit, entscheidet der Stadtrat.

- (6) Der Wirtschafts- und Tourismusausschuss ist zuständig für alle Fragen der Wirtschaftsförderung, der Wirtschaftsentwicklung und des Tourismus. Er beschließt über die Vergaben entsprechend der Innenstadtforderrichtlinie der Stadt Ilmenau.
- (7) Der Umwelt- und Verkehrsausschuss ist zuständig für alle Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes sowie des ruhenden und fließenden Verkehrs. Er beschließt über grundsätzliche Strategien und Projekte in diesen Bereichen.
- (8) Der Kultur- und Sportausschuss ist zuständig für Angelegenheiten auf dem Gebiet der Kunst, der Kultur und des Sports. Er beschließt im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Zuschüssen im Bereich Kunst, Kultur und Sport sowie über Nutzungsregelungen für kommunale, kulturelle und sportliche Einrichtungen.
- (9) Der Sozial- und Gleichstellungsausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Kinder, der Jugend, der Seniorinnen bzw. Senioren, der Menschen mit Beeinträchtigungen, der Integration und der Gleichstellung. Der Ausschuss beschließt über die im Haushalt gedeckten Zuschüsse in sozialen Angelegenheiten sowie Maßnahmen der Gleichstellung und bestimmt die Richtlinien zur Benutzung der sozialen Einrichtungen der Stadt.
- (10) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die laufende Rechnungsprüfung sowie die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Ilmenau.
- (11) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die Durchführung von Umlegungen nach § 46 des Baugesetzbuches und für Grenzregelungen.

- (12) Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend als Geschäftsordnung für die Ausschüsse und die Ortsteilräte. Für die Ausschüsse gelten folgende Besonderheiten:
- Die Wahl zum Vorsitz und der Stellvertretung erfolgt aus der Mitte des Ausschusses mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses (§ 26 Abs. 1 Satz 3 ThürKO) und des Umlegungsausschusses (§ 2 ThürUaVO).
 - Einberufung und Tagesordnung erfolgen durch Ausschussvorsitz im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister.
 - Ist das Ausschussmitglied verhindert, so soll es für Vertretung sorgen und dieser die Unterlagen übermitteln. Die Vertretung hat Stimmrecht.
- (13) Neben den ständigen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Sie sind den ständigen Ausschüssen gleichgestellt. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der zeitweiligen Ausschüsse bestätigt der Stadtrat.

§ 19

Verbraucherbeirat und Aufsichtsräte

- (1) Der Stadtrat schlägt die von ihm zu entsendenden Beiräte für den Verbraucherbeirat des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) vor und bestellt für die nachstehend aufgeführten Unternehmen mit städtischer Beteiligung Aufsichtsräte:
- a) Stadtwerke Ilmenau GmbH
 - b) Ilmenauer Wärmeversorgung GmbH
 - c) Ilmenauer Wohnungs- und Gebäudegesellschaft mbH
- (2) Die Zusammensetzung der Gremien richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung der Körperschaft sowie den Gesellschafterverträgen der städtischen Einrichtungen. Die Besetzung der Gremien erfolgt nach § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung.

§ 20

Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat zur Behandlung von inneren Angelegenheiten des Stadtrates gebildet. Er tagt nur auf Antrag.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus
- der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister oder der Stellvertretung
 - dem Stadtratsvorsitz oder der Stellvertretung,
 - je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter jeder Fraktion.
- (3) Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Den Vorsitz des Ältestenrates übernimmt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Betroffenheit übernimmt die Stellvertretung Stimme und Vorsitz. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vorsitz bei der Behandlung von Ereignissen in Stadtratssitzungen nicht anwesend war.

- (4) Jedes Stadtratsmitglied und die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister haben das Recht, den Ältestenrat anzurufen.
- (5) Der Ältestenrat legt zur Sache bis spätestens zur nächsten Stadtratssitzung eine Stellungnahme zur Information oder zur Beschlussfassung im Stadtrat vor.

§ 21 Tonaufzeichnung

- (1) Für jede Sitzung des Stadtrates erfolgt von der schriftführenden Person eine Tonaufzeichnung. Die Aufnahme dient nur als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschrift und ist nach Bestätigung der Niederschrift zu löschen.
- (2) § 3 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung gilt hier nicht.

§ 22 Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden, soweit diese nicht gesetzlich festgesetzt sind.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt zum 15.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 15.08.2024

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister